



Satzung des Reitvereins „Gut Landfrieden e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reitverein Gut Landfrieden e.V. mit Sitz in Ratingen. Der Verein ist in das Vereinsregister in Ratingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V. und durch den Kreisverband Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils geltenden Fassung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten,
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Freizeitreiten,
 - 1.3. Abhalten von Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen oder sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen,
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverbandes,



- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 2.1. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - 2.2. ein den Möglichkeiten des Vereins und der Reitanlage Gut Landfrieden e.V. entsprechendes breit gefächertes Angebot in den o. g. Disziplinen des Reitsports und der Freizeitaktivitäten der Gemeinschaft,
 - 2.3. Abstimmung der Aktivitäten mit der Stalleitung des Reitstalles Gut Landfrieden. Die Stalleitung soll dem Verein angehören. Die enge Zusammenarbeit soll der Vorstand sicherstellen. Hierzu wird ein Vorstandsmitglied vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluß bestimmt. Sollte kein Vorstandsmitglied benannt sein, obliegt diese Aufgabe dem Sportwart.
 - 2.4. ordnungsgemäßes Wirtschaften mit den Mitteln des Vereins. Die Bilanz soll am Ende des Geschäftsjahres ausgeglichen sein. Die Aufnahme von Krediten durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit,
 - 2.5. sicherstellen, dass keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird und
 - 2.6. weiteres Tätigwerden zu allen in Ziff. 1 genannten Zwecken.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder über 21 Jahre, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind. Sie beteiligen sich nicht oder nicht mehr aktiv am Reitsport und sind lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen und aus Liebhaberei am Reit- und Turniersport Mitglied des Vereins.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, verliehen werden.

§ 4a

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Satzung des Vereins, die mit dem Zugang anerkannt wird. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung binnen



einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist als Punkt der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

3. Der Wechsel von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft erfolgt analog § 4a Nr.1 auf Antrag an den Vorstand.

§ 4b

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das aktive Wahlrecht steht ihnen mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Vereinsangeboten und Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Aktiven und Fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
6. Sie sind außerdem verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes über die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und die Anordnungen der Stallleitung zur Nutzung der Reitanlage Gut Landfrieden zu befolgen. Nach drei schriftlichen Verwarnungen hat das Mitglied den Ausschluss aus dem Verein zu vergegenwärtigen.
7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der LPO zu beachten.

§ 4c

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.



2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4d

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-mail-Adresse und soweit gewünscht mit Einverständnis des Mitglieds die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland und dessen Fachverbänden muss der Reitverein Gut Landfrieden e.V. Daten seiner Mitglieder zu Verbandszwecken an diese weitergeben. Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.

§ 4e

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen § 4c (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung, Einladung

1. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder (Brief oder Email), Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und Aushang am schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies unverzüglich tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Fristen werden gerechnet vom Absendetag der Einladungen bis zum Versammlungstag.
2. In die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind mindestens aufzunehmen:
 - Vorlage des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
 - Genehmigung dieser Vorlage
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Vorlage eines Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, über welche nur dann abgestimmt werden kann, wenn in der Einladung unter der Tagesordnung eine Ziffer „Satzungsänderung“ enthalten ist und der Text der Änderung im Wortlaut angegeben ist.



§7a

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes,
- Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge für das folgende Geschäftsjahr,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

§7b

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, es wird über die Auflösung des Vereins entschieden (vgl. § 11).
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern, i.d.R. vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Sportwart



- der Schatzmeister.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. In diesem Falle ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch die anderen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
 5. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus oder erfolgt keine turnusmäßige Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, ist innerhalb der Dreimonatsfrist nach Zugang der Erklärung über das Ausscheiden bzw. nach erfolgloser Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom ausgeschiedenen bzw. bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, in der die Ergänzungswahl durchgeführt wird. Der ausgeschiedene bzw. bisherige Vorsitzende bleibt bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Er führt die Neuwahl durch. Bleibt auch diese Neuwahl erfolglos, leitet der ausgeschiedene bzw. bisherige Vorsitzende unverzüglich das Verfahren zur Auflösung des Vereins ein.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters den Ausschlag.
 7. Über die Sitzungen des Vorstandes soll regelmäßig eine Niederschrift angefertigt werden, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet.

§ 8a Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
4. die Führung der laufenden Geschäfte.

Ihm obliegt auch die Entscheidung mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist. Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung;
- Verweis;



- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Betroffenen steht die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung zu. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 9

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Für sie ist die Jugendversammlung das oberste Organ.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten. Er ist in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendbeauftragte ist berechtigt als stimmberechtigter Gast an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern dort über Belange der Jugend abgestimmt wird. Die Mitteilung an den Jugendbeauftragten über einen solchen Tagesordnungspunkt und die damit verbundene Einladung zur Teilnahme an der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Das Nähere kann durch eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird, geregelt werden.

§ 10

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Mitglieder des Vorstands haften bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die einzuberufen ist, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand eingereicht wurde.
2. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.



3. Antrag und Begründung sind im Wortlaut in der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
4. Die Auflösung ist beschlossen, wenn
 - mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen
 - dem Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird.
5. Wird eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens aber nach 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist der Antrag mit 2/3 Mehrheit angenommen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt auch die Liquidatoren.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen. Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.